

Vereinssatzung Mangold e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mangold - Verein zur Förderung des sozialen und ökologischen Land-Stadtaustauschs".
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind:

1. die Förderung des Verständnisses der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Zentrum und Peripherie,
2. die schonende und nachhaltige Nutzung der reproduktiven und produktiven Potentiale des Landes,
3. die Förderung des Verständnisses der kulturellen Lebenswelten der Stadt und des Landes,
4. die Förderung respektvoller basisdemokratischer Umgangsformen und Entscheidungsprozesse.

Der Verein und seine Mitglieder betreiben Bildungsaktivitäten (z.B. Seminare), künstlerische Aktivitäten (z.B. Ausstellungen) und soziale Aktivitäten (z.B. Feste), die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen.

Der Verein betreibt ein Vereinshaus, das den Vereinsmitgliedern für Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks zur Verfügung steht. Darüber hinaus unterstützen der Verein und seine Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aktivitäten Dritter, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Auf Beschluss des Plenums kann die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig beantragt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden alle Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder müssen über den Aufnahmewunsch eines neuen Mitgliedes informiert werden. Sie müssen eine Gelegenheit haben, das potentielle Vereinsmitglied kennenzulernen. Widerspricht keines der Vereinsmitglieder dem Aufnahmewunsch innerhalb eines angemessenen Zeitraums, wird die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem/der Kontobevollmächtigten; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Monats zulässig, nicht jedoch zum Ende der Monate Oktober bis März,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße und wiederholt gegen Entscheidungen des Plenums verstößt oder das mit seinen Beitragszahlungen sechs Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Die Mitgliederversammlung heißt Plenum. Das Wort Plenum wird synonym für Mitgliederversammlung verwendet.)
2. der Vorstand.

§ 7 Entscheidungen und Wahlen im Verein

1. Alle Entscheidungen und Wahlen im Verein werden basisdemokratisch und im Konsens beschlossen.
2. Vereinsmitglieder, die von einer Entscheidung betroffen sind, müssen am Konsens beteiligt werden. Beschlüsse sind dann gültig, wenn kein Mitglied Widerspruch anmeldet (passiver Konsens). Bei Entscheidungen über Ausschlüsse gilt: Konsens minus eins.
3. Wichtige Entscheidungen werden vom Plenum getroffen. Welche Entscheidungen wichtig sind, entscheiden die Mitglieder.

§ 8 Das Plenum (Mitgliederversammlung)

1. Das Plenum wird mindestens zweimal jährlich und mindestens dann einberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die den Verein als Ganzen angehen und Rückwirkungen auf die Mitglieder haben. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich. Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - (c) Wahl des Vorstands,
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - (f) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Ein Vorstandsmitglied oder der zehnte Teil der Mitglieder können das Plenum einberufen. Alle Mitglieder sind in geeigneter Weise in der Regel mindestens eine Woche vorher über die Gründe zu informieren.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Mitgliedern innerhalb einer Woche zugehen soll. Das Protokoll wird von einem/einer zu Beginn der Plena festzulegenden ProtokollantIn und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
4. Widerspricht keines der Vereinsmitglieder den im Protokoll niedergelegten Beschlüssen innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls, treten diese in Kraft. Bei Beschlüssen zu (1) e) ist eine aktive Zustimmung erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Frau und einem Mann. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, soweit dies juristisch erforderlich ist. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand trifft keine eigenen Entscheidungen, sondern führt nur Beschlüsse des Plenums aus.
3. Der Vorstand wird vom Plenum in der Regel für ein Jahr gewählt. Der Vorstand scheidet auf Antrag von zwei Vereinsmitgliedern aus dem Amt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge legt das Plenum in einer Beitragsordnung fest. Die monetären Beiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils am 1. des Monats fällig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 19207Nz am 6.7.1999.